

Glossar

Abwanderung/Zuwanderung

Abwanderung und Zuwanderung sind übergeordnete Begriffe für räumliche Bevölkerungsbewegungen, die sowohl innerhalb eines Landes (intra- bzw. interregional) als auch grenzüberschreitend stattfinden können.

Arbeitsmigration

Die Migration ausländischer Arbeitnehmer*innen in den deutschen Arbeitsmarkt ist wichtiger Teil der deutschen Zuwanderungspolitik. Die in den letzten Jahren fortentwickelte Rechtslage ist von einer grundsätzlichen Offenheit gegenüber der Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften geprägt. Sie soll den Menschen, deren Fähigkeiten wir in Deutschland dringend brauchen, einen Anreiz bieten, sich in den deutschen Arbeitsmarkt einzubringen. Dies gilt besonders für Gesundheits- und Pflegeberufe sowie für Elektronik- und Mechatronikberufe.

Asyl

Menschen, die durch den Herkunftsstaat oder staatsähnliche Akteure politisch verfolgt werden, erhalten in Deutschland Asyl. Dieser Status ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert. Neben dem grundgesetzlichen Asyl können in einem Asylverfahren drei weitere Schutzformen gewährt werden: Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz und Abschiebungsverbote. Die Schutzformen haben unterschiedliche Voraussetzungen und sind mit unterschiedlichen Rechten für den weiteren Aufenthalt in Deutschland verbunden.

„Asylant“ – „Asylantin“

Der Begriff „Asylant“ ist eine in den 1970er Jahren geprägte Negativbezeichnung für einen Asylsuchenden. Obwohl er in den Alltagsgebrauch übergang, blieb die negative Konnotation. Seit den 1980er Jahren nutzen besonders rechte Gruppierungen diesen Begriff.

Ausländer – Ausländerin

Menschen, die nicht die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, in dem sie sich aufhalten. Als Ausländer bezeichnet werden Eingewanderte, Touristen, Drittstaatsangehörige usw.

Aussiedler/ Spätaussiedler

Als Aussiedler und Spätaussiedler versteht man Zuwanderer deutscher Abstammung, die aus einem Staat des ehemaligen „Ostblocks“ in die Bundesrepublik Deutschland zogen. **Spätaussiedler** werden Menschen genannt, wenn sie ab dem 1. Januar 1993 nach Deutschland gezogen sind. Aufgrund ihrer Abstammung genießen (Spät-)Aussiedler in Deutschland eine privilegierte Aufnahme mit unmittelbarem Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit. Für sie gilt nicht das Ausländerrecht, sondern spezielle Gesetze.

Auswanderung/Einwanderung

Auswanderungen bzw. Einwanderungen sind Staatsgrenzen überschreitende Wanderungen, die entweder bereits zum Zeitpunkt der Migration mit der Absicht einer dauerhaften Niederlassung im Zielland verbunden sind oder bei denen sich der Aufenthalt im Zielland (zunächst unbeabsichtigt) zu einer dauerhaften Niederlassung verstetigt.

Bildungsmigration

Als (Aus-)Bildungsmigration wird die Migration zum Erwerb schulischer, akademischer oder beruflicher Qualifikationen bezeichnet. Sie betrifft Schüler*innen, Studierende und Auszubildende.

Binnenvertriebene

Binnenvertriebene fliehen innerhalb der Grenzen eines Nationalstaats und fallen daher nicht unter die Genfer Flüchtlingskonvention und das UNHCR-Mandat. Für den Schutz von Binnenvertriebenen sind die jeweiligen Staaten selbst verantwortlich, die dieser Aufgabe aber häufig nicht nachkommen können oder wollen.

Blaue Karte EU

Als zentraler Aufenthaltstitel für akademische Fachkräfte ermöglicht die Blaue Karte EU seit dem 1. August 2012 den Zuzug von Menschen aus Drittstaaten, die ihre Fähigkeiten in Deutschland einbringen möchten. Erforderlich ist zweierlei: Der Antragsteller muss ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen und eine Gehaltsmindestgrenze von 52.000 Euro jährlich erreichen. In sogenannten Mangelberufen liegt die Gehaltsmindestgrenze bei nur 40.560 Euro. Dies gilt beispielsweise für Ärzt*innen und Ingenieur*innen. Die Blaue Karte EU bietet Zuwandernden und deren Familien Privilegien, wie z.B. ein frühzeitiges Daueraufenthaltsrecht.

Einbürgerung

Durch eine Einbürgerung können Migrant*innen die Staatsangehörigkeit des Aufnahmelandes erwerben. Bedingungen für eine Einbürgerung in Deutschland sind u.a. eine Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren, ausreichende Deutschkenntnisse, die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts und das Bestehen eines Einbürgerungstests. Sind nicht alle Voraussetzungen erfüllt, liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde unter Umständen doch die deutsche Staatsangehörigkeit zu verleihen. Ein Beispiel hierfür ist die Einbürgerung von Spitzensportler*innen (sog. Ermessenseinbürgerung).

Familiennachzug

Familiennachzug bezeichnet den Nachzug im Ausland lebender Familienangehöriger zu Einheimischen oder bereits im Aufnahmeland lebenden Migrantinnen und Migranten. Dies betrifft z.B. Ehegatten oder (minderjährige) Kinder. In Deutschland sind nachziehende Familienmitglieder zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt. Wer seine Angehörigen nachholen möchte, muss einen Aufenthaltstitel haben, über ausreichend Wohnraum verfügen und einen gesicherten Lebensunterhalt nachweisen können.

Flüchtling/ Geflüchtete*r

Laut Artikel 1A der Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, die "aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will". Vereinfacht gesagt handelt es sich also um jene Migrantinnen und Migranten, die vor Gewalt über Staatsgrenzen hinweg ausweichen, weil ihr Leben, ihre körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Rechte direkt oder sicher erwartbar bedroht sind.

Fremdarbeiter – Fremdarbeiterin

Insbesondere die während des Nationalsozialismus zur Zwangsarbeit gezwungenen ausländischen Arbeitskräfte wurden als Fremdarbeiter*innen bezeichnet.

Fremde

Als Fremde werden Personen bezeichnet, die abweichend von Vertrautem wahrgenommen werden. Der Begriff wird mit „unbekannt“, „unvertraut“ assoziiert – es haftet ihm deshalb etwas Negatives an.

Gastarbeiter – Gastarbeiterin

Dieser Begriff wurde umgangssprachlich für die 1955 bis 1973 angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte verwendet. Sie trugen in hohem Maße zum sog. Wirtschaftswunder bei. Rund 14 Millionen Arbeitsmigrant*innen kamen in dieser Zeit nach Deutschland, von denen ca. 11 Millionen wieder in ihre Herkunftsländer zurückkehrten. Da viele der Arbeitsmigrant*innen dauerhaft in der Bundesrepublik blieben, trifft der Begriff die tatsächlichen Verhältnisse nicht und verlor an Relevanz.

Globaler Süden/ Globaler Norden

Diese beiden Begriffe sind nicht geografisch zu verstehen, sondern beschreiben verschiedene Positionen im globalen System. Der Globale Süden ist dabei politisch, gesellschaftlich und ökonomisch benachteiligt, der Globale Norden hingegen genießt zahlreiche Vorteile und Privilegien. Die Begriffe werden als Alternative zu den (ab-)wertenden Bezeichnungen „Entwicklungsländer“ und „entwickelte Länder“ verwendet.

Internationale Migration

Als internationale Migration wird laut UNO der freiwillige Umzug einer Person von einem Nationalstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, in einen anderen definiert. Flüchtlinge, Vertriebene oder andere, die gezwungenermaßen ihr Zuhause verlassen, fallen nicht darunter. Rechtlich genießen internationale Migrant*innen nicht dieselbe Anerkennung, die mit dem Erhalt des Status Flüchtling oder nach Einbürgerung im Aufnahmestaat einhergeht.

Klimabedingte Migration und Umweltmigration

Die Folgen des Klimawandels sind eine Ursache von Migration und Vertreibung. Sie treffen meist arme Bevölkerungsgruppen in vielen Ländern des globalen Südens. Extremwetterereignisse (z.B. Stürme, Fluten, Dürren) gefährden menschliches Leben, zerstören physische und soziale Infrastrukturen und vernichten die Lebensgrundlage von Menschen. Hinzu kommen schleichende Veränderungen (z.B. Versalzung von Böden, Meeresspiegelanstieg), welche die Lebensgrundlage von Menschen langfristig gefährden.

Klimamigration kann Vertreibung, geplante Umsiedlung oder relativ freiwillige Migration bedeuten, meist als Binnenmigration, manchmal auch über Grenzen hinweg. Es gibt bislang keine internationale Rechtsgrundlage, auf die sich Klimamigrant*innen berufen könnten. Die Nansen Initiative Protection Agenda, die 2015 von 109 Ländern gebilligt wurde, verfolgt das Ziel, den Schutz von "Klimamigranten" auf nationaler und regionaler Ebene sicherzustellen.

Kontingentflüchtling

Als Kontingentflüchtlinge werden Menschen bezeichnet, die von einem Staat aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen aus Krisengebieten aufgenommen werden, ohne dass sie einen Asylantrag stellen müssen. Der aufnehmende Staat legt die Zahl (Kontingent) der Flüchtlinge fest, die auf diesem Wege aufgenommen werden sollen. Sie können anschließend unter bestimmten Umständen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Lebensstil-Migration

Die Lebensstil-Migration (auch als Lifestyle Migration bekannt) ist die Migration finanziell weitgehend unabhängiger Personen (häufig Seniorinnen und Senioren) aus vornehmlich kulturellen, klimatischen oder gesundheitlichen Erwägungen.

Menschen mit Migrationshintergrund

Laut Statistischem Bundesamt in Deutschland hat eine Person einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Diese Definition umfasst zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer*innen, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-)Aussiedler*innen sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.

Es wird kritisiert, dass über Generationen hinweg der historische Herkunftskontext erfasst wird. Sofern eine Einbürgerung der Endpunkt von Integration ist, müssten Analysen zum Migrationshintergrund sowie der Begriff obsolet sein.

Außerhalb statistischer Betrachtungen ist die Verwendung des Begriffs umstritten, da er auch in Deutschland geborene und aufgewachsene Kinder von Zugewanderten als "anders" und damit "nicht richtig zugehörig" kategorisiert.

Migrantin – Migrant – Migration

Diese Bezeichnungen umfassen alle Arten von Mobilitäten und die von ihnen betroffenen Personen. Sie umfassen sowohl freiwillige Migration, Flucht, Binnenmigration (innerhalb eines Landes) als auch internationale Migration.

Pioniermigrant – Pioniermigrantin

Pioniermigrantinnen und -migranten etablieren Kettenwanderungen in ein bestimmtes Zielgebiet, indem sie nachfolgenden Migrant*innen wichtige Informationen über Chancen und Gefahren der Ab- und Zuwanderung, über räumliche Ziele, Verkehrswege sowie psychische, physische und finanzielle Belastungen im Rahmen der Migration bereitstellen.

„Republikflucht“

Das Verlassen der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR ohne Genehmigung der Behörden hieß im Sprachgebrauch der DDR „Republikflucht“. Von der Gründung der DDR am 7. Oktober 1949 bis in den Juni 1990 verließen über 3,8 Millionen Menschen den Staat, davon viele illegal und unter großer Gefahr. Eingeschlossen sind in diese Zahlen aber auch 480.000 seit 1962 legal ausgereiste DDR-Bürger*innen.

Resettlement

Beim Resettlement (deutsch: Neuansiedlung von Geflüchteten) werden Flüchtlinge in Staaten, in denen sie zunächst Zuflucht gesucht haben, ausgewählt und dann in Länder überführt, die ihre Aufnahme und dauerhaften Schutz zugesagt haben. Das Resettlement kommt für Geflüchtete infrage, die auf absehbare Zeit nicht die Möglichkeit haben, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Saisonwanderung

Saisonwanderungen führen zu mehr oder minder regelmäßigen wochen- oder monatelangen Aufenthalten andernorts und sind beispielsweise darauf ausgerichtet, Geld zu verdienen, um die Existenz der Familie am Ort des Lebensmittelpunktes aufrechterhalten zu können.

Staatenlose

Als Staatenlose werden Personen bezeichnet, die keine Staatsangehörigkeit besitzen. In der Regel hat jeder Mensch die Staatsangehörigkeit (mindestens) eines Staates. Dennoch gibt es der UN zufolge weltweit etwa 10 Millionen Staatenlose. Ihnen werden oft grundlegende Rechte – wie das Recht auf Schulbildung oder Gesundheitsversorgung – systematisch vorenthalten.

Subsidiärer Schutz

Nach EU-weit geltendem Recht können Menschen aus Krisengebieten, die keine Aussicht auf Asyl oder Anerkennung als Flüchtling haben, unter "subsidiären Schutz" gestellt werden, wenn ihnen in ihrem Herkunftsland ein "ernsthafter Schaden" droht – also z.B. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Transmigration

Transmigrant*innen leben in mehreren Welten, die sowohl die Herkunfts- als auch Aufnahmegesellschaften umspannen. Sie besitzen damit vielfältige und wandelbare Zugehörigkeiten.

Übersiedlerin - Übersiedler

Der Begriff wurde für Menschen verwendet, die zu Zeiten der deutschen Teilung ihren Wohnsitz von der DDR in die BRD verlegten oder seltener auch in umgekehrter Richtung.

Umsiedlung

Bei einer Umsiedlung handelt es sich um eine größere Bevölkerungsgruppe, die durch staatlich gelenkte Maßnahmen in einer gemeinsamen Umsiedlungsaktion ihren bisherigen Lebensraum verlässt. Es kann sich um eine freiwillige Migration oder eine Zwangsmigration handeln. Größere Umsiedlungen fanden im 20. Jahrhundert in Europa vor allem unmittelbar vor, während und nach dem Zweiten Weltkrieg statt.

In der DDR wurden auch die deutschen Vertriebenen als Umsiedler*innen bezeichnet

UNHCR: Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen

Um die Rechte und das Wohlergehen von Flüchtlingen zu schützen, wurde im Dezember 1950 das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees, UNHCR) eingerichtet. Es handelt sich dabei um eine Funktion und gleichzeitig um ein Hilfswerk. Der derzeit amtierende Flüchtlingskommissar ist der Italiener Filippo Grandi.

Das Flüchtlingshilfswerk leitet und koordiniert internationale Maßnahmen zum Schutz von Flüchtlingen. Es soll sicherstellen, dass Flüchtlinge das Recht erhalten, Asyl zu suchen und ihre Menschenrechte respektiert werden. Das UNHCR setzt sich außerdem für die Ratifizierung von Abkommen zu Gunsten international Geflohener ein, unterstützt aufnehmende Länder, versorgt – bei Einwilligung der jeweiligen Regierung – Binnenvertriebene und setzt sich für Staatenlose ein.

Vertriebene – Vertriebener

Vertreibung ist eine erzwungene Form von Migration über Staatsgrenzen hinweg. Die von ihr Betroffenen werden unter mittelbarem oder unmittelbarem Zwang dazu genötigt, ihre Heimat zu verlassen. Vertreibung ist unumkehrbar und endgültig. Der Begriff ist weder juristisch noch historisch klar definiert.

„Wirtschaftsflüchtling“

Die Bezeichnung „Wirtschaftsflüchtling“ unterstellt einem geflohenen Menschen nicht aus tatsächlich humanitären Gründen geflohen zu sein, sondern nur, um seine wirtschaftliche Situation aufzubessern. Der Begriff suggeriert, es gäbe eine Bemessung, wann eine Notlage dramatisch genug sei, um zu fliehen und wann sie ertragbar sei und zielt damit auf die Unterstellung eines „Asylmissbrauchs“.

Zirkuläre Migration

Zirkuläre Migration bezeichnet mehrfache Wanderungen zwischen zwei (oder mehr) Staaten – zumeist zwischen Herkunfts- und Zielland. Es existieren auch politische Programme, die es Migrantinnen und Migranten erlauben, regelmäßig für längere Aufenthalte in ihr Herkunftsland zurückzukehren, um dort ihr gewonnenes Wissen einzubringen, ohne dadurch ihr Aufenthaltsrecht im Zielstaat zu verlieren.

Zwangsmigration

Die Abgrenzung zwischen Flucht und Migration ist in der Praxis nicht immer trennscharf. Personen, die vor Hungersnöten oder Naturkatastrophen fliehen, sind keine Geflüchteten nach der Genfer Konvention. Sie gelten als Migrant*innen. Ihr Schicksal wird als Zwangsmigration (forced migration) bezeichnet.